

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neuss
vom 24. Februar 2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 21. Februar 2025 für die Stadt Neuss folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neuss erlassen:

§ 1

(1) Aufgrund nachfolgender Veranstaltungen am Sonntag, dem

Veranstaltung	2025	2026	2027
Neuss blüht auf	04. Mai 2025	03. Mai 2026	09. Mai 2027
Hansefest	21. September 2025	20. September 2026	19. September 2027
Quirinus Adventsmarkt	30. November 2025	29. November 2026	28. November 2027

dürfen die Verkaufsstellen auf den innerstädtischen Straßen

Adolf-Flecken-Straße, Am Kehlturn, Am Konvent, An der Münze, Brandgasse, Brückstraße, Büchel, Burggraben, Damenstiftsplatz, Drususallee bis Ecke Breite Straße, Erftstraße, Freithof, Glockhammer, Hammer Landstraße 1a, Hamtorstraße, Hamtorwall, Hymgasse, Kanalstraße bis Ecke Breite Straße, Kastellstraße, Klarissenstraße, Königsstraße, Krämerstraße, Krefelder Straße, Marienkirchplatz, Markt, Meererhof, Michaelstraße, Mühlenstraße, Münsterplatz, Münsterstraße, Neumarkt, Neustraße, Niederstraße, Niederwallstraße, Oberstraße, Platz am Niedertor, Promenadenstraße, Quirinusstraße, Rheinstraße, Rheinwallgraben, Sebastianusstraße, Spulgasse, Theodor-Heuss-Platz, Zollstraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

(2) Findet eine in Abs. 1 genannte Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht statt, so gilt Abs. 1 nicht.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 19. August 2021 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 01. April 2022) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Februar 2025

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist am 7. März 2025 in Kraft getreten.
